

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 14.02.2023

Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Lars Harms  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ansprechpartner:**  
Herr Jörg Bülow

**Telefon:**  
0431 570050-50

**E-Mail:**  
arge@shgt.de

per E-Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: Nr. 25 /11.02.30 Bü/Pe  
(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache 20/490 (neu)  
2. Fassung

Sehr geehrter Herr Harms,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf und zu weiteren vier von Ihnen aufgeworfenen Fragen.

## **Zum Gesetzentwurf, Drucksache 20/490 (neu) 2. Fassung**

Wir begrüßen den Gesetzentwurf mit dem Ziel, die erhöhte Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € bzw. 0,40 € für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge rückwirkend ab 1. Januar 2023 unbefristet fortgelten zulassen. Die kommunalen Dienstherren haben ein hohes Interesse daran, dass die Beschäftigten zur Nutzung ihrer privaten Pkw bereit sind und damit Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Dienstkraftfahrzeugen vermieden werden. Für die Bereitschaft der Beschäftigten hierzu ist insbesondere eine faire Wegstreckenentschädigung entscheidend. Die Treibstoffpreise befinden sich weiterhin bzw. wieder auf dem gleichen Niveau wie zu dem Zeitpunkt, als die erhöhten Entschädigungssätze eingeführt wurden. Daher sprechen wir uns für eine Fortgeltung des erhöhten Entschädigungssatzes aus.

## **Zu den Fragen des Finanzausschusses**

**Frage 1: Was halten Sie von einer Zusammenführung der „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf beispielsweise 30 Cent, sodass die Prüfung eines erheblichen dienstlichen Interesses entfallen kann?**

Einen Verzicht auf die Prüfung des erheblichen dienstlichen Interesses und auf die damit verbundene Differenzierung der Kilometerentschädigung unterstützen wir ausdrücklich. Im oben genannten Sinne wäre es dann allerdings erforderlich, den Entschädigungssatz auf 0,40 € festzulegen.

Abgesehen davon, dass die „kleine“ Wegstreckenentschädigung den Aufwand nicht ausreichend deckt, werden Dienstreisen aus unserer Sicht ausnahmslos im dienstlichen Interesse durchgeführt. Insofern besteht grundsätzlich auch an der Benutzung des privaten Kfz ein erhebliches dienstliches Interesse, sobald ein Dienst-Kfz nicht zur Verfügung steht bzw. öffentliche Verkehrsmittel für die Durchführung der Dienstreise unpraktikabel oder unwirtschaftlich sind. Im kommunalen Bereich dürften kaum nicht anerkannte Fahrzeuge vorhanden sein. Der Vorschlag führt auch zur Verringerung von Verwaltungsaufwand.

**Frage 2: Was halten Sie von einer Regelung, nach der für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genutzt werden sollen, soweit dadurch die zeitgerechte Durchführung von Dienstgeschäften nicht beeinträchtigt wird?**

Grundsätzlich gilt bereits ein Nachrang für die Benutzung von KfZ für Dienstreisen. So sollen Dienstreisen gem. § 2 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann. Bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge auch die Grundsätze der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen (Ziffer 2.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz, BRKGVwV).

Eine weitergehende Einschränkung der Wahlfreiheit bei Beförderungsmitteln läuft dem oben genannten Ziel des Verwaltungsabbaus zuwider und dürfte in aller Regel mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein nicht vereinbar sein. Die Notwendigkeit, Dienstfahrten in Anbetracht des aktuellen Arbeitsdrucks sehr schnell und flexibel durchführen zu können, sind mit dem ÖPNV-Angeboten in einem Flächenland in der Regel nicht vereinbar.

Vielfach kommen Einschränkungen aufgrund der Eigenart der Aufgabe (z.B. Rufbereitschaftsdienste, Inobhutnahmen bei Kindeswohlgefährdungen, Ortsbesichtigungen im Außenbereich) und/oder das Erfordernis, Material mit sich zu führen (z.B. bei Probennahmen, für schulzahnärztliche Untersuchungen in den Schulen usw.) hinzu.

**Frage 3: Wie stehen Sie zu der Einführung einer Wegstreckenentschädigung auch für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder E-Bikes?**

Gem. § 5 Abs. 3 BRKG i.V.m. Ziffer 5.3.1 BRKGVwV wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von fünf Euro pro Monat gewährt, wenn Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig (mindestens zwei Mal innerhalb eines Monats) ein Fahrrad

benutzen.

Diese Regelung halten wir für ausreichend. Die Einführung einer streckenbezogenen Wegstreckenentschädigung für Fahrrad oder e-Bike halten wir nicht für notwendig. Ein streckenbezogener Aufwand ist bei Benutzung eines Fahrrades nicht gegeben und bei Benutzung eines E-Bikes so gering, dass die Einführung eines Entschädigungsanspruches nicht im Verhältnis zu dem erhöhten Verwaltungsaufwand steht. Außerdem ist hier zu bedenken, dass es bereits von vielen Dienstherrn geförderte Fahrräder (Bike Leasing) oder entsprechende Modelle zur Förderung des Fahrradverkehrs gibt.

**Zu Frage 4: Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, in Zukunft die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf 30 Cent, für Elektrofahrzeuge auf 40 Cent pro Kilometer festzulegen?**

Wie oben dargestellt sprechen wir uns dafür aus, die Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge generell und dauerhaft auf 0,40 € pro Kilometer festzulegen. Für eine Differenzierung nach Betriebsart des Fahrzeuges sehen wir keine Grundlage.

Die in der Frage enthaltene höhere Entschädigung für Elektrofahrzeuge würde im Ergebnis bedeuten, Beschäftigte zu bevorzugen, die sich wegen des entsprechenden Einkommens ein Elektrofahrzeug leisten können. Personen, die sich bereits heute ein Elektrofahrzeug leisten können und wollen stehen aber steuerliche Vorteile und geringe Unterhaltungskosten (beispielsweise subventionierte Stromladesäulen, Photovoltaikstrom u.a.) zur Verfügung, die die höheren Anschaffungskosten ein Stück weit ausgleichen.

Außerdem sind die Kosten für den Unterhalt und Betrieb eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor weitaus höher als bei einem Elektrofahrzeug. Dagegen spricht auch, dass viele Elektrofahrzeuge annähernd kostenfrei über hauseigene Photovoltaik-Anlagen oder über kostenfreie firmeneigene E-Ladesäulen betankt werden.

Eine Wegstreckenentschädigung muss aus unserer Sicht vorrangig darauf abzielen, den Aufwand eines jeden Einzelnen bei der Durchführung einer Dienstreise zu decken. Klimapolitik – z. B. Anreize für die E-Mobilität schaffen - sollte nicht über das Arbeits- und Beamtenrecht praktiziert werden.

Fraglich wäre außerdem, wie Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben zu bewerten wären. Schließlich würde bei solchen Differenzierungen auch der Verwaltungsaufwand steigen.

Abschließend möchten wir anregen, dass ergänzende Regelungen zur Begünstigung von Fahrgemeinschaften (z.B. erhöhte Entschädigung bei Mitnahme weiterer Dienstreisender) geschaffen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow  
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)